



NARODNI SVET
KOROŠKIH SLOVENCEV


Skupnost koroških Slovencev in Slovenk
Gemeinschaft der Kärntner Slowenen und Sloweninnen
www.skupnost.at

ZVEZA
SLOVENSKE
ORGANIZACIJE
NA KOROŠKEM

 ZENTRALVERBAND
SLOWENISCHER
ORGANISATIONEN
IN KÄRNTEN

An das
Bundeskanzleramt
Abteilung III/1

Per E-Mail:
iii1@bka.gv.at

sonja.schremmer@bka.gv.at
begutachtung@bmb.gv.at
v6@bka.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Klagenfurt / Celovec, 28.04.2017

GZ-BKA-601.220/0013-V/6/2017

Betrifft: Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz und das Unterrichtspraktikumsgesetz geändert werden (Dienstrechts-Novelle 2017 – Bildungsreform)

Aus der Sicht der Vertretungsorganisationen der slowenischen Volksgruppe in Kärnten darf darauf hingewiesen werden, dass das Minderheitenschulwesen in Kärnten eine sehr wichtige Rolle im gesellschaftlichen Leben Kärntens spielte und spielt, insbesondere bei der Integration beider Bevölkerungsgruppen zu einer friedlichen und konfliktabbauenden Gesellschaft im Rahmen eines größeren Europas.

Gesellschaftliche Diversität und der konstruktive Umgang damit kann zu einer kreativen Ressource für die Gesellschaft werden. Zwei- und Mehrsprachigkeit stellen einen Wettbewerbsvorteil dar, sowohl im individuellen Bereich (Jobchancen), aber auch im gesellschaftlichen Bereich als ein wichtiger Wettbewerbsvorteil einer ganzen Region, einerseits als selbstbewusstes Selbstverständnis und andererseits als grenzüberschreitende Brückenfunktion.

Aus dieser Sicht sollten bei der Schulrechtsreform die wichtigen Anliegen der österreichischen Volksgruppen umfassend und genau beachtet werden. In diesem Zusammenhang darf daran erinnert werden, dass mit Entschließung des Nationalrates 158/E XXV. GP die Bundesregierung, insbesondere die Bundesministerin für Bildung und Frauen, aufgefordert wurde, „die Einbindung der VolksgruppenvertreterInnen in die Bildungsreformgespräche weiterhin sicherzustellen und möglichst auch Besonderheiten des Minderheitenschulwesens dabei mitzuberücksichtigen“. (Einstimmig angenommen in der 134. Sitzung des Nationalrates vom 16.06.2016).

Die Volksgruppenorganisationen haben bereits in ihrer Stellungnahme zum Schulrechtspaket 2016 (Schreiben vom 04.05.2016) auf die zentralen Anliegen im Bildungsbereich aufmerksam gemacht, nämlich **die kontinuierliche Qualitätssicherung für das Minderheitenschulwesen in Kärnten und im Burgenland, insbesondere die grundsätzliche Zweisprachigkeit des Unterrichtes –auch des**



Betreuungsteils – sowie die dafür notwendige Ressourcenzuteilung sicherzustellen. Die Stellungnahme vom 04.05.2016 wird aus diesem Grund in vollem Umfang nochmals der jetzigen Stellungnahme als Anhang beigelegt mit dem Ersuchen, die darin vorgebrachten Vorschläge bei der gesetzlichen Umsetzung zu berücksichtigen.

Es sei in diesem Zusammenhang weiters auf die Staatszielbestimmung § 8 B-VG verwiesen:

“Artikel 8. (1) Die deutsche Sprache ist, unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte, die Staatssprache der Republik.

(2) Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zu ihrer gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt, die in den autochthonen Volksgruppen zum Ausdruck kommt. Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung dieser Volksgruppen sind zu achten, zu sichern und zu fördern.

(3) Die Österreichische Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt. Das Nähere bestimmen die Gesetze“

Das im Begutachtungsverfahren befindliche Schulreformpaket hat natürlich auch wesentliche Auswirkungen auf Struktur, Qualifikation, Ressourcenverteilung etc. des Minderheitenschulwesens in Kärnten und auch der Steiermark. Dabei möchten wir auf folgende Problemkreise hinweisen:

1. Die Einführung der Schulcluster hat auch auf das Minderheitenschulwesen einen großen Einfluss. Wir schlagen vor, dass im derzeitigen Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens für Kärnten der Schulclusterleiter Slowenischkenntnisse in Wort und Schrift auf gehobenem Niveau nachweisen muss, während der Schuldirektor bzw. Bereichsleiter unbedingt die Lehrbefähigung für den Unterricht in der Volksgruppensprache zu erbringen haben.
2. Da auch die derzeitige Minderheitenschulabteilung beim Landesschulrat für Kärnten neu definiert werden wird, darf auf den Abs. 2 des Art. 7 des Staatsvertrages von Wien verwiesen werden: Österreichische Staatsangehörige der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Kärnten, Burgenland und Steiermark „haben Anspruch auf Elementarunterricht in slowenischer oder kroatischer Sprache und auf eine verhältnismäßige Anzahl eigener Mittelschulen; in diesem Zusammenhang werden Schullehrpläne überprüft und eine Abteilung der Schulaufsichtsbehörde wird für slowenische und kroatische Schulen errichtet werden.“

Es wird darauf hingewiesen, dass aus dem Art 2 abgeleitet werden kann, dass im Rahmen der neu geplanten Bildungsdirektion die für das Minderheitenschulwesen zuständige Abteilung mit Autonomie ausgestattet werden muss.

3. Nachdem die das neue Schulreformpaket bei der Ressourcenzuteilung (Gruppenbildung bei Freigegegenstand, Klassenteilung bei Anmeldungen zum zweisprachigen Unterricht etc.) die Verantwortung dafür den Cluster- bzw. Bereichsverantwortlichen und Schuldirektoren zuschreibt, soll der Mehraufwand in der Ressourcenzuteilung abgesichert werden.
4. Es soll nunmehr beim Auswahlverfahren für zu bestellende LehrerInnen eine Auswahlkommission (Schulaufsicht, Gewerkschaft, Personalvertretung, Bildungsdirektion) von vier Personen mit Stimmrecht eingerichtet werden. Wir möchten darauf hinweisen, dass für den Geltungsbereich des zweisprachigen Schulwesens unbedingt auch eine Person in die Auswahlkommission genannt werden muss, die die zweisprachige Qualifikation der BereichsleiterInnen und SchulleiterInnen überprüfen kann.
5. Es sollte im Rahmen dieser Reform auch das Problem gelöst werden, dass der Leiter der Minderheitenschulabteilung die Lehrbefähigung als Volksschul- und auch als



Hauptschullehrer zu erbringen hat. Nachdem diese Qualifikation an den Pädagogischen Hochschulen nicht mehr erworben werden können, könnte diese Regelung zur permanenten Vakanz dieser Leiterposition führen. Daher ist eine gesetzliche Änderung notwendig. Darüber hinaus sollten die derzeit provisorischen Besetzungen der Leitung der Minderheitenschulabteilung beim Kärntner Landesschulrat sowie ebenso die provisorische Besetzung des Schulinspektors für den Slowenischunterricht an den Mittelschulen durch eine Definitivstellung bereinigt werden.

Anhang: Stellungnahme der Vertretungsorganisationen der Kärntner Slowenen zum Schulpaket 2016 (GZ: 196/ME XXV.GP) vom 04.05.2016.

Nanti Olip

Rat der Kärntner Slowenen
Narodni svet koroških Slovencev

Bernard Sadovnik

Gemeinschaft der Kärntner SlowenInnen
Skupnost koroških Slovenk in Slovencev

Dr. Marjan Sturm

Zentralverband slowenischer Organisationen
Zveza slovenskih organizacij